

Satzung der GRÜNEN JUGEND NRW (Stand November 2007)

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- 1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND NRW. Die GRÜNE JUGEND NRW ist als selbstständige Vereinigung die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Die GRÜNE JUGEND NRW organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND NRW dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen.
- 2) Der Sitz der Organisation ist Düsseldorf.
- 3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Die GRÜNE JUGEND NRW ist die räumlich zuständige Untergliederung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND NRW stellt sich folgenden Aufgabenfelder:

- Vernetzung und Unterstützung der Arbeit von grün-nahen Jugendgruppen im Tätigkeitsbereich, sowie deren Aufbau und Neugründung.
- Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
- Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
- Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND NRW innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW entsprechend den geltenden Beschlüssen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW kann jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres werden.
- 2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW automatisch Mitglied in der GRÜNEN JUGEND NRW. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW schriftlich erklärt werden.
- 3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen parteipolitischen Organisation außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND NRW und in einer faschistischen Organisation schließen sich aus.
- 4) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW sind zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- 5) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist entweder beim Landesverband oder beim Bundesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Dieser kann den Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des Antrages zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der/dem BewerberIn schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt die/der AntragstellerIn als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages an den Landesvorstand kann die/der BewerberIn beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND

- Bundesverband ist in den Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Vollendung des 28. Lebensjahres. Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand oder dem Bundesvorstand schriftlich zu erklären.
 - 7) Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND NRW verstößt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND NRW Ausschluss beim Landesschiedsgericht beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bundesverband ist möglich. Die Landesmitgliederversammlung kann den Beschluss des Bundesschiedsgerichts mit einer 2/3-Mehrheit aufheben.
 - 8) Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GRÜNEN JUGEND NRW können nur Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GRÜNEN JUGEND NRW besetzten Ämter verloren.
 - 9) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW zahlen eines Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.
 - 10) Die Fördermitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt und bei positivem Entscheid des Vorstands vollzogen. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
 - 11) Bei der GRÜNEN JUGEND NRW kann jedeR mitarbeiten auch ohne Mitglied zu werden. § 3 III gilt entsprechend.

§ 4 Gliederung und Aufbau

- 1) Jugendgruppen auf Orts-, Kreis- oder Regionalverbandsebene können als Basisgruppe anerkannt werden. Basisgruppen verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Verband zu fördern.
- 2) Über die Anerkennung beschließt die Landesmitgliederversammlung oder der Basisrat auf schriftlichen Antrag mit absoluter Mehrheit.
- 3) Basisgruppen können von der Landesmitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 Landesmitgliederversammlung (LMV)

- 1) Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND NRW. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- 2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Der Landesvorstand muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich dazu einladen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist von der LMV zu Beginn ihrer Sitzung festzustellen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder oder auf mit absoluter Mehrheit gefassten Beschluss des Basisrates einzuberufen.
- 3) Die Landesmitgliederversammlung
 - bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der GRÜNEN JUGEND NRW,
 - nimmt Berichte des Landesvorstandes, der Organe und Arbeitsgruppen sowie der Delegierten zu anderen Versammlungen entgegen,
 - beschließt über den Haushalt,

- beschließt über eingebrachte Anträge,
 - erkennt Basisgruppen an, sofern der Basisrat dies nicht bereits getan hat, und beschließt über den Ausschluss von Basisgruppen,
 - erkennt Arbeitskreise an und ab,
 - beschließt und ändert die Satzung, die Schiedsordnung, das Zeitungsstatut und das Frauenstatut,
 - wählt turnusgemäß auf der letzten Landesmitgliederversammlung im Jahr den Landesvorstand,
 - entlastet auf der letzten Landesmitgliederversammlung im Jahr den Landesvorstand,
 - wählt turnusgemäß auf der letzten Landesmitgliederversammlung im Jahr die Redaktion der Mitgliederzeitung,
 - wählt Delegierte,
 - wählt das Landesschiedsgericht,
 - wählt die RechnungsprüferInnen und nimmt ihren Bericht entgegen,
- 4) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt wird, dass im Versammlungsraum weniger als 1/3 der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese Zahl ermittelt sich aus der Anzahl der Mitglieder, die sich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung angemeldet und in die TeilnehmerInnenlisten eingetragen haben.
 - 5) Die Tagungsleitung hat das Recht und auf Wunsch des/der AntragsstellerInnen die Pflicht, die Feststellung auszusetzen, bis alle am Tagungsort anwesenden Mitglieder den Versammlungsraum betreten können.
 - 6) Stellt die Tagungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu beenden. Nicht behandelte Anträge werden je nach Zuständigkeit auf die nächste Landesmitgliederversammlung vertagt oder an den Basisrat verwiesen. In dringenden inhaltlichen Fällen entscheidet vorab der Landesvorstand.
 - 7) Die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll einer Landesmitgliederversammlung muss auf der darauf folgenden Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
 - 8) Anträge können von Mitgliedern, Basisgruppen, Arbeitskreisen, dem Basisrat sowie dem Basisratspräsidium und dem Landesvorstand eingebracht und unterstützt werden.
 - 9) Es gelten entsprechend die Regelungen der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

§ 6 Basisrat

- 1) Der Basisrat ist die Vertretung der Basisgruppen auf Landesebene. Er dient dem Austausch und der Vernetzung der Basisgruppen. Als Basisgremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen kann er zudem zu tagesaktuellen Themen Beschlüsse fassen, den Landesvorstand zu politischen und organisatorischen Initiativen auffordern und Basisgruppen anerkennen. Er ist in seiner Beschlusskompetenz der Landesmitgliederversammlung untergeordnet.
- 2) Dem Basisrat gehören jeweils zwei gleichberechtigte Delegierte, davon mindestens eine Frau, jeder Basisgruppe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte stimmberechtigt an.
- 3) Der Basisrat tagt mindestens dreimal jährlich zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Zu seinen Sitzungen lädt der Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen ein. Der Basisrat wählt einmal jährlich ein Präsidium, das die Sitzungen leitet. Der Landesvorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Landesvorstand

- 1) Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND NRW im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND NRW nach innen und außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW. Der Landesvorstand stellt die MitarbeiterInnen der Landesgeschäftsstelle ein.
Zentrale Kernaufgaben der Landesvorstandarbeit sind u.a.:
 - Finanzangelegenheiten,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - interne Vernetzung und Koordinierung der Basisgruppen,
 - Koordinierung von Bildungsangeboten,
 - Bündnisarbeit und Kooperation.
- 2) Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus:
 1. zwei gleichberechtigten SprecherInnen, davon mindestens eine Frau,
 2. einer/m SchatzmeisterIn,
 3. einer/m Politischen GeschäftsführerIn und
 4. vier BeisitzerInnen.
- 3) Die SprecherInnen, die/der SchatzmeisterIn und die/der politische GeschäftsführerIn bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
- 4) Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Ab einer möglichen zweiten Wiederwahl in Folge benötigt die/der KandidatIn mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abwahl wählt die Landesmitgliederversammlung eineN NachfolgerIn bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl des gesamten Landesvorstandes.
- 5) Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND NRW und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, eines anderen Landes- oder des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages NRW schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND NRW.
- 6) Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigelegt werden.
- 7) Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.
- 8) Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorlegen.
- 9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Arbeitskreise

Arbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften, die sich zu spezifischen Themen treffen und den Landesvorstand in der inhaltlichen politischen Arbeit beraten. Beschlüsse eines Arbeitskreises sind nicht bindend für die Arbeit der GRÜNEN JUGEND NRW. Arbeitskreise wählen intern mindestens zwei KoordinatorInnen, das KoordinatorInnen-Team muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

§ 9 Mitgliederzeitung

- 1) Die GRÜNE JUGEND NRW gibt eine Mitgliederzeitung heraus. Diese wird durch eine un-

abhängige Redaktion erstellt. Sie ist den Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND NRW verpflichtet.

- 2) Die sechs Redaktionsmitglieder werden von der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Der Redaktion darf maximal ein Mitglied des Landesvorstandes angehören. Die Redaktion ist quotiert zu besetzen.
- 3) Näheres regelt das Zeitungsstatut, das mit absoluter Mehrheit von einer Landesmitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 10 Landesschiedsgericht

- 1) Die Landesmitgliederversammlung wählt das Landesschiedsgericht auf ein Jahr.
- 2) Näheres regelt die Schiedsordnung, die eine LMV mit 2/3-Mehrheit beschließt und ändert.

§ 11 Finanzen

- 1) Der Landesvorstand legt der Landesmitgliederversammlung einmal im Jahr schriftlich einen Haushaltsplan für das Folgejahr und einen detaillierten schriftlichen Jahresabschluss für das Vorjahr vor. Beide müssen zu Beginn der Landesmitgliederversammlung allen Mitgliedern zugänglich ausliegen.
- 2) Die Landesmitgliederversammlung wählt mindestens zwei RechnungsprüferInnen, mindestens die Hälfte Frauen, für die Dauer von einem Jahr. Die RechnungsprüferInnen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- 3) RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND NRW befinden. RechnungsprüferInnen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- 4) Die RechnungsprüferInnen berichten der Landesmitgliederversammlung schriftlich und stellen den Antrag auf Entlastung des Landesvorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 12 Delegierte

- 1) Die GRÜNE JUGEND NRW hat einen Sitz im Landesparteirat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
- 2) Die GRÜNE JUGEND NRW hat einen Sitz im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW.
- 3) Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet zwei Delegierte an die Landesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW, davon mindestens eine Frau.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, auf Antrag von 5% der anwesenden Mitglieder wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
- 2) Wahlen sind immer geheim durchzuführen.
- 3) Entscheidungen werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 4) Die Satzung kann von der LMV mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich mindestens sechs Wochen vor der LMV einzureichen und in der Einladung mit den zu ändernden Passagen anzukündigen.
- 5) Alle Sitzungen der GRÜNEN JUGEND NRW sind öffentlich, sofern nicht mit einer 2/3-Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder anders beschlossen wurde.
- 6) Das Frauenstatut der GRÜNEN JUGEND NRW ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND NRW kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Die Landesmitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Restvermögens.

Die Satzung der GRÜNEN JUGEND NRW wurde erstmalig am 27. Februar 1999 in Krefeld beschlossen. Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Jahresmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND NRW am 19. November 2007 in Hagen in Kraft.